

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 25. Juni 2024

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16358 Lindow (Mark) beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen, Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flurstück 33 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G06823).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163-6.X Delta4000 mit einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Geländeoberkante. Die Nennleistung beträgt 7,0 MW. Zur Windkraftanlage gehört ein Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Es sind zeitlich begrenzte Auswirkungen durch den Bau der Anlage in Form von Verkehrslärm, Verunreinigung der Luft durch Staub und Abgase, Baulärm, Erschütterungen sowie im allgemeinen optische und akustische Mehrbelastungen der unmittelbaren Umgebung zu erwarten.

Für das Fundament der Anlage, die Kranstellflächen und die Zuwegung werden 6.822 m² Böden allgemeiner Funktionsausprägung vollständig oder teilweise versiegelt. Durch Erstaufforstung im Umfang von ca. 4.168 m² werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes teilweise kompensiert. Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 1.839 m² wird eine Ersatzzahlung festgelegt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens erfolgt ein dauerhafter Verlust von 8.732m² Forstfläche sowie ein temporärer Verlust von 11.794 m² Forstfläche. Durch die Erstaufforstung (Kompensationsfaktor 1:1,5) von ca. 4.168 m² und den Waldumbau (Kompensationsfaktor 1:3) von ca. 14.280 m² werden die Beeinträchtigungen teilweise kompensiert. Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 12.987 m² Forstfläche wird eine Ersatzzahlung festgelegt.

Im Zusammenhang mit der Zuwegung ist die Fällung eines Alleebaumes erforderlich. Mit der Pflanzung von 8 Alleebäumen wird die Beeinträchtigung vollständig kompensiert.

Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Zum Schutz der Fledermauspopulation wird ein Fledermaus-Abschaltmodul verbaut und Abschaltzeiten im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Insgesamt sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost